

145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Präferenz- zollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird das Datum 31. Dezember 1991 durch „31. Dezember 1992“ ersetzt.

VORBLATT

Problem:

Das Präferenzzollgesetz in seiner derzeitigen Fassung tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft. Die Ausarbeitung eines neuen Präferenzzollgesetzes für die nächste Dekade, das weitestmöglich an das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen der EWG für die nächste Dekade angeglichen sein soll, ist jedoch erst möglich, wenn dieses Schema in seinen Einzelheiten endgültig vorliegt. Dies wird nicht vor Anfang 1992 der Fall sein.

Ziel und Inhalt:

Die Geltungsdauer des gegenwärtigen Präferenzzollgesetzes soll für ein Jahr verlängert werden, um eine möglichst EWG-konforme Neufassung ausarbeiten zu können.

Integrationspolitische Aspekte:

Der Gesetzentwurf dient der Ermöglichung der Ausarbeitung eines möglichst EWG-konformen neuen Präferenzzollgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1991, läuft gemäß seinem § 10 Abs. 1 mit 31. Dezember 1991 aus. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung dieses Gesetzes, erforderlichenfalls mit gewissen Änderungen, für eine weitere Dekade besteht im wesentlichen innerösterreichisch Konsens.

Im Zuge der Integrationsbemühungen Österreichs besteht seit längerer Zeit die Absicht, das österreichische Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen, das sich im Präferenzollgesetz manifestiert, in einer dem EWG-Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen vergleichbaren Weise zu gestalten bzw. soweit möglich diesem Schema anzunähern. Dies hat sich bislang als unmöglich erwiesen, da die Anwendung des EWG-Schemas bei vielen Waren auf mengenmäßigen Kontingenten aufbaut, die dem Präferenzollgesetz fremd sind. Dazu kommen noch andere Umstände, wie unterschiedliche Zollsenkungen und divergierender Warenkreis auf dem landwirtschaftlichen Sektor, die eine Annäherung zumindest erschwert hätten.

In letzter Zeit können jedoch innerhalb der EWG Bestrebungen festgestellt werden, die auf eine strukturelle Änderung des EWG-Schemas dahin gehend abzielen, daß Elemente beseitigt (umfassende mengenmäßige Beschränkungen) bzw. neu eingeführt (abgestufte Zollsenkungen, Ausnahmelisten) werden sollen, die das EWG-Schema vom österreichischen Präferenzollgesetz derzeit we-

sentlich unterscheiden. Sollten diese Absichten realisiert werden, wird auch eine vorweggenommene Annäherung an das EWG-Schema möglich werden.

Die meritorischen Diskussionen über die Verlängerung des EWG-Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen werden nicht vor dem Herbst 1991 aufgenommen werden. Mit dem Vorliegen ihres Ergebnisses kann daher nicht vor Jahresende gerechnet werden.

Dies läßt es angezeigt erscheinen, die Geltungsdauer des derzeit in Kraft stehenden österreichischen Präferenzollgesetzes vorerst um ein Jahr zu verlängern, um die erforderliche Zeit zu gewinnen, bei der Neufassung des Präferenzollgesetzes die Entwicklungen in der EWG zu berücksichtigen.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Es dient der Ermöglichung der Ausarbeitung eines möglichst EWG-konformen neuen Präferenzollgesetzes.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.